

Bundesgesetzblatt

701

Teil II

1957	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1957	Nr. 20
Tag	Inhalt:	Seite
26. 7. 57	Gesetz über die Militärseelsorge	701
20. 7. 57	Zweite Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schifffahrtpolizeiverordnung über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich des Luftwaffenübungsgebietes „Sandbank“ (Großer Knechtsand)	706
8. 7. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (Inkrafttreten für Finnland und die Türkei)	707
10. 7. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich	707
11. 7. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Inkrafttreten für Ungarn)	708
15. 7. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada vom 4. Juni 1956 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen	708
15. 7. 57	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen	708
18. 7. 57	Berichtigung zur Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	708
20. 7. 57	Bekanntmachung über das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Bekämpfung des ungesetzlichen Verkehrs mit Betäubungsmitteln	709
22. 7. 57	Berichtigung zum Haushaltsgesetz 1957	712

Gesetz über die Militärseelsorge.

Vom 26. Juli 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Bonn am 22. Februar 1957 unterzeichneten Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Auf die katholischen Militärgeistlichen sind die beamtenrechtlichen Bestimmungen des im Artikel 1 genannten Vertrages sinngemäß anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 28 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Balke

Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Evangelische Kirche in Deutschland,
in dem Bestreben, die freie religiöse Betätigung und die Ausübung der Seelsorge in der Bundeswehr zu gewährleisten,
in dem Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung für diese Aufgabe und
in dem Wunsche, eine förmliche Übereinkunft über die Regelung der evangelischen Militärseelsorge zu treffen,
sind über folgende Artikel übereingekommen:

ABSCHNITT I

Grundsätze

Artikel 1

Für die Bundeswehr wird eine ständige evangelische Militärseelsorge eingerichtet.

Artikel 2

(1) Die Militärseelsorge als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche ausgeübt.

(2) Der Staat sorgt für den organisatorischen Aufbau der Militärseelsorge und trägt ihre Kosten.

Artikel 3

(1) Die Militärseelsorge wird von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich beauftragt sind (Militärgeistliche). Für je eintausendfünfhundert evangelische Soldaten (Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 3) wird ein Militärgeistlicher berufen.

(2) In besonderen Fällen können auch im Dienst der Gliedkirchen stehende Geistliche nebenamtlich mit Aufgaben der Militärseelsorge betraut werden (Militärgeistliche im Nebenamt).

Artikel 4

Aufgabe des Militärgeistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge. In diesem Dienst ist der Militärgeistliche im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig. Als kirchlicher Amtsträger bleibt er in Bekennnis und Lehre an seine Gliedkirche gebunden.

Artikel 5

Den Soldaten ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, sich am kirchlichen Leben zu beteiligen.

ABSCHNITT II

Personale Seelsorgebereiche und Militärkirchengemeinden

Artikel 6

(1) Die Militärseelsorge wird in personalen Seelsorgebereichen ausgeübt. Die personalen Seelsorgebereiche werden von den beteiligten Gliedkirchen gebildet.

(2) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, für die Militärseelsorge Militärkirchengemeinden als landeskirchliche Personalgemeinden zu errichten.

(3) Die Bildung, Errichtung und Änderung der einzelnen personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden wird zwischen dem Militärbischof und den beteiligten Gliedkirchen nach vorheriger Verständigung mit dem Bundesminister für Verteidigung vereinbart.

Artikel 7

(1) Zu den personalen Seelsorgebereichen oder den Militärkirchengemeinden gehören

1. die Berufssoldaten,
2. die Soldaten auf Zeit,
3. die Wehrpflichtigen während des Grundwehrdienstes,
4. im Verteidigungsfall auch die auf unbestimmte Zeit einberufenen Soldaten,
5. die in der Bundeswehr tätigen Beamten und Angestellten, die der Truppe im Verteidigungsfall zu folgen haben,
6. die Ehefrauen und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder der in Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen, sofern sie deren Hausstand am Standort angehören.

(2) Aus den personalen Seelsorgebereichen oder den Militärkirchengemeinden scheiden aus

1. Personen, die ihren Kirchenaustritt rechtswirksam erklärt haben,

2. Personen, bei denen das die Zugehörigkeit zu den personalen Seelsorgebereichen oder zu den Militärkirchengemeinden bedingende Rechtsverhältnis zum Bund endet,
3. die in den Ruhestand versetzten Personen sowie ihre Ehefrauen und unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder,
4. die Ehefrauen und unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder verstorbener Angehöriger der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden.

(3) Der Militärbischof und der Bundesminister für Verteidigung können eine andere Abgrenzung des in Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Personenkreises vereinbaren.

Artikel 8

(1) Die Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche sind Glieder der Ortskirchengemeinden, bei denen die personalen Seelsorgebereiche gebildet werden. Die Angehörigen der Militärkirchengemeinden gehören Ortskirchengemeinden nicht an.

(2) Der für den personalen Seelsorgebereich bestellte Militärg Geistliche ist für kirchliche Amtshandlungen in seinem Seelsorgebereich zuständig. Mit den Militärkirchengemeinden sind Parochialrechte verbunden.

Artikel 9

Die Militärseelsorge nimmt sich auch der Soldaten an, die nicht Angehörige der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden sind.

ABSCHNITT III

Militärbischof

Artikel 10

Die kirchliche Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Militärbischof.

Artikel 11

(1) Der Militärbischof wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ernannt. Vor der Ernennung tritt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesregierung in Verbindung, um sich zu versichern, daß vom staatlichen Standpunkt aus gegen den für das Amt des Militärbischofs vorgesehenen Geistlichen keine schwerwiegenden Einwendungen erhoben werden.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Militärbischof aus wichtigen kirchlichen Gründen abberufen. Er unterrichtet die Bundesregierung angemessene Zeit zuvor von einer dahingehenden Absicht und teilt ihr zugleich die Person des in Aussicht genommenen neuen Amtsträgers mit.

Artikel 12

(1) Der Militärbischof ist zuständig für alle kirchlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Militärseelsorge, insbesondere für

1. die Einführung der Militärg Geistlichen in ihr kirchliches Amt in der Militärseelsorge,
2. die oberste kirchliche Dienstaufsicht über die Militärg Geistlichen mit Ausnahme der Lehrzucht und der Disziplinargewalt, die bei den Gliedkirchen verbleiben,
3. den Erlaß von Richtlinien für die Ausbildung der Militärg Geistlichen und die Überwachung ihrer Durchführung,

4. die Abhaltung von wiederkehrenden dienstlichen Versammlungen der Militärg Geistlichen,
5. die Visitation der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden,

6 den Erlaß einer Feldagende,

7. das religiöse Schrifttum in der Militärseelsorge,

8. das kirchliche Urkunden- und Berichtswesen und die Führung von Kirchenbüchern,

9. die Einweihung von gottesdienstlichen Räumen der Militärseelsorge,

10. das kirchliche Sammlungswesen in der Militärseelsorge,

11. den Erlaß von Richtlinien für die seelsorgerische Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen des zivilen Bereichs und mit der Militärseelsorge fremder Staaten,

12. die Seelsorge für evangelische Kriegsgefangene.

(2) Im Rahmen der Militärseelsorge kann sich der Militärbischof in Ansprachen sowie mit Verfügungen und anderen schriftlichen Verlautbarungen an die personalen Seelsorgebereiche und die Militärkirchengemeinden sowie die Militärg Geistlichen wenden.

Artikel 13

Vorschriften und Richtlinien des Militärbischofs müssen sich im Rahmen des allgemeinen kirchlichen Rechts halten. Soweit sie auch staatliche Verhältnisse betreffen, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung.

ABSCHNITT IV

Kirchenamt

Artikel 14

Zur Wahrnehmung der zentralen Verwaltungsaufgaben der evangelischen Militärseelsorge wird am Sitz des Bundesministeriums für Verteidigung ein „Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr“ eingerichtet, das dem Bundesminister für Verteidigung unmittelbar nachgeordnet ist.

Artikel 15

(1) Zum Leiter des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr wird auf Vorschlag des Militärbischofs ein Militärgeneraldekan berufen.

(2) Der Militärgeneraldekan untersteht dem Militärbischof. Soweit er mit der Militärseelsorge zusammenhängende staatliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, untersteht er dem Bundesminister für Verteidigung.

(3) Der Militärbischof kann den Militärgeneraldekan im Einzelfall mit der Wahrnehmung der ihm nach Artikel 12 Absatz 1 zustehenden Befugnisse beauftragen.

ABSCHNITT V

Militärg Geistliche

Artikel 16

Die Militärg Geistlichen stehen in einem geistlichen Auftrage, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind. Im übrigen wird ihre Rechtsstellung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

Artikel 17

(1) Die Militärgeistlichen müssen

1. ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt haben,
2. zur Ausübung des Pfarramts in einer Gliedkirche berechtigt sein,
3. mindestens drei Jahre in der landeskirchlichen Seelsorge tätig gewesen sein.

(2) Sie sollen bei ihrer Einstellung in den Militärseelsorgedienst das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

(3) Bei Einverständnis zwischen dem Bundesminister für Verteidigung und dem Militärbischof kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 abgesehen werden.

Artikel 18

(1) Die Militärgeistlichen werden auf Vorschlag des Militärbischofs, der sich zuvor des Einverständnisses der zuständigen Gliedkirche versichert, zunächst für die Dauer von drei Monaten probeweise in den Militärseelsorgedienst eingestellt. Die Erprobungszeit kann mit Zustimmung der zuständigen Gliedkirche verlängert werden.

(2) Die Militärgeistlichen stehen während der Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis und erhalten eine Vergütung mindestens entsprechend ihren kirchlichen Dienstbezügen.

Artikel 19

(1) Nach der Erprobungszeit werden die Militärgeistlichen in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; soweit sie dauernd für leitende Aufgaben in der Militärseelsorge verwendet werden sollen, werden sie in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

(2) Auf Militärgeistliche, die in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, finden die für Bundesbeamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht in diesem Verträge etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die übrigen Militärgeistlichen werden für sechs bis acht Jahre in das Beamtenverhältnis berufen. Mit Ablauf der festgesetzten Amtszeit endet das Beamtenverhältnis. Die Amtszeit kann um höchstens vier Jahre verlängert werden; in diesem Falle gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Auf diese Militärgeistlichen finden die für Bundesbeamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht in diesem Verträge etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 20

(1) Vorschläge zur Ernennung und Beförderung sowie Versetzungen der Militärgeistlichen bedürfen des Einverständnisses des Militärbischofs.

(2) Vor sonstigen wichtigen Entscheidungen in personellen Angelegenheiten der Militärgeistlichen ist vom Bundesminister für Verteidigung die Stellungnahme des Militärbischofs einzuholen.

Artikel 21

Für die Ämter vom Militärdekan an aufwärts besteht keine regelmäßige Dienstlaufbahn.

Artikel 22

(1) In kirchlichen Angelegenheiten unterstehen die Militärgeistlichen der Leitung und der Dienstaufsicht des Militärbischofs (Artikel 12 Absatz 1 Nr. 2) sowie der

Dienstaufsicht des Militärgeneraldekan und der übrigen vom Militärbischof mit der Dienstaufsicht betrauten Militärgeistlichen.

(2) Für die Militärgeistlichen als Bundesbeamte sind

1. oberste Dienstbehörde der Bundesminister für Verteidigung,
2. unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Militärgeneraldekan.

Artikel 23

(1) Der Militärgeistliche ist auch zu entlassen

1. bei Verlust der durch die Ordination erworbenen Rechte oder bei dienststrafrechtlicher Entfernung aus dem kirchlichen Amt,
2. auf Antrag des Militärbischofs, wenn seine Verwendung im Dienst der Kirche im wichtigen Interesse der Kirche liegt.

(2) Ein nach Absatz 1 entlassener Militärgeistlicher hat vorbehaltlich der Regelung in den Absätzen 3 und 4 keinen Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis. § 154 des Bundesbeamtengesetzes bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß Absatz 5 auch bei Wiederverwendung des Militärgeistlichen im Dienst der Kirche gilt. Ferner finden für einen durch Dienstunfall verletzten Militärgeistlichen im Falle seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 die §§ 143 und 147 des Bundesbeamtengesetzes und im Falle seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 der Artikel 25 Absatz 1 Satz 3 dieses Vertrages Anwendung.

(3) Einem Militärgeistlichen mit einer Dienstzeit im Sinne des § 106 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes von mindestens zehn Jahren kann im Falle seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 an Stelle des Übergangsgeldes ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

(4) Wird ein Militärgeistlicher, der im Zeitpunkt der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Militärgeistlicher Beamter zur Wiederverwendung im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen war und entsprechend seiner früheren Rechtsstellung untergebracht ist, nach Absatz 1 entlassen, so leben die Rechte nach dem genannten Gesetz wieder auf.

Artikel 24

Die Zeit, die ein Militärgeistlicher vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst der Kirche als Geistlicher verbracht hat, ist ruhegehaltfähig.

Artikel 25

(1) Ein Militärgeistlicher mit der Rechtsstellung eines Beamten auf Zeit, dessen Beamtenverhältnis durch Ablauf der festgesetzten Amtszeit endet, hat keinen Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis. § 154 des Bundesbeamtengesetzes bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß Absatz 5 auch bei Wiederverwendung des Militärgeistlichen im Dienst der Kirche gilt. Ferner behält der durch Dienstunfall verletzte Militärgeistliche die sich aus dem Beamten-Unfallfürsorgerecht ergebenden Ansprüche, die sich bei seiner Wiederverwendung im Dienst der Kirche gegen den kirchlichen Dienstherrn nach dessen Recht richten.

(2) Wird im Falle des Absatzes 1 der Geistliche wieder im Dienst der Kirche verwendet, so tragen bei Eintritt des Versorgungsfalles der Bund und der kirchliche Dienstherr die Versorgungsbezüge anteilig nach den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, die der Geistliche bei

ihnen abeleistet hat. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Ist der Geistliche bei oder nach seiner Übernahme in den Dienst der Kirche befördert worden, so bemißt sich der Anteil des Bundes an den Versorgungsbezügen so, wie wenn der Geistliche in dem Amt verblieben wäre, in dem er sich vor der Übernahme befand.

(4) Der kirchliche Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuführen. Ihm steht gegen den Bund ein Anspruch auf anteilige Erstattung zu. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld fallen, sofern sie sich nach den Dienstbezügen des Geistlichen bemessen, dem kirchlichen Dienstherrn in voller Höhe zur Last.

ABSCHNITT VI

Hilfskräfte

Artikel 26

(1) Den Militärgeistlichen werden vom Staat die zur Unterstützung bei gottesdienstlichen Handlungen und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Militärseelsorge erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

(2) Die Hilfskräfte bei den dienstaufsichtführenden Militärgeistlichen werden in das Beamtenverhältnis übernommen.

ABSCHNITT VII

Schlußvorschriften

Artikel 27

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. In gleicher Weise werden sie sich über etwa notwendig werdende Sonderregelungen verständigen.

Artikel 28

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Er tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN ist dieser Vertrag unterzeichnet worden.

GESCHEHEN zu Bonn am 22. Februar 1957 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister für Verteidigung

Strauß

Für die Evangelische Kirche in Deutschland:

Der Vorsitzende des Rates

D. Dibelius

Der Leiter der Kirchenkanzlei

D. Brunotte

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland geschlossenen Vertrages zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge haben die Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen Bestandteil dieses Vertrages bilden:

Zu Artikel 3 Absatz 2:

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Militärgeistlichen im Nebenamt werden durch Vereinbarung zwischen dem Militärbischof und dem Bundesminister für Verteidigung geregelt.

Zu Artikel 6 Absatz 3:

Die Vereinbarungen über die Bildung, Errichtung und Änderung der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden werden im Verordnungsblatt des Militärbischofs veröffentlicht.

Zu Artikel 7:

Die Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden sind verpflichtet, kirchliche Abgaben zu entrichten; den zuständigen Stellen bleibt eine nähere Regelung vorbehalten.

Zu Artikel 10:

Der Militärbischof erhält vom Staat eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Die ihm im Zusammenhang mit der kirchlichen Leitung der Militärseelsorge entstehenden Sachausgaben werden erstattet. Er erhält Reisekosten nach der Reisekostenstufe Ia.

Zu Artikel 11:

Die Bundesregierung wird auf Wunsch die Gründe mitteilen, aus denen sie ihre Bedenken gegen den für die Ernennung zum Militärbischof vorgeschlagenen Geistlichen herleitet. Desgleichen wird der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Gründe mitteilen, die ihn zur Abberufung des Militärbischofs bestimmen.

Es besteht außerdem Einverständnis darüber, daß der Name des in Aussicht genommenen Militärbischofs vertraulich behandelt wird, bis seine Ernennung durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht ist.

Zu Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1:

Behält sich eine Gliedkirche vor, einem Militärg Geistlichen das kirchliche Amt durch einen anderen Geistlichen zu übertragen, so beteiligt sich der Militärbischof an der Einführung, indem er den Militärg Geistlichen begrüßt und ihm die kirchliche Anstellungsurkunde übergibt.

Zu Artikel 12 Absatz 1 Nr. 8:

Die abgeschlossenen Kirchenbücher werden beim Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr verwaltet.

Zu Artikel 13:

Vorschriften und Richtlinien des Militärbischofs werden im Verordnungsblatt des Militärbischofs veröffentlicht.

Zu Artikel 15:

Der Militärgeneraldekan ist berechtigt, im Auftrag des Militärbischofs dem Bundesminister für Verteidigung unmittelbar Vortrag zu halten.

Zu Artikel 16 bis 25:

Die kirchliche Amtstracht der Militärg Geistlichen wird durch den Militärbischof bestimmt.

Vor Einführung einer Dienstkleidung für die Militärg Geistlichen ist die Zustimmung des Militärbischofs einzuholen.

Zu Artikel 26:

Jedem Militärg Geistlichen mit Ausnahme der Militärg Geistlichen im „Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr“ wird eine Hilfskraft zugeteilt.

Die Hilfskräfte der Militärg Geistlichen müssen evangelischen Bekenntnisses sein. Sie müssen die Befähigung für den Hilfsdienst in der Militärseelsorge erforderlichenfalls durch eine Prüfung nachweisen, die unter Beteiligung des Militärgeneraldekans oder eines von ihm beauftragten Militärg Geistlichen abgehalten wird.

GESCHEHEN zu Bonn am 22. Februar 1957

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister für Verteidigung

Strauß

Für die Evangelische Kirche in Deutschland:

Der Vorsitzende des Rates

D. Dibelius

Der Leiter der Kirchenkanzlei

D. Brunotte

**Zweite Polizeiverordnung zur Änderung
der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherheitsmaßnahmen
im Bereich des Luftwaffenübungsgebietes „Sandbank“ (Großer Knechtsand).**

Vom 20. Juli 1957.

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit den Artikeln 89 und 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich des Luftwaffenübungsgebietes „Sandbank“ (Großer Knechtsand) vom 25. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 524) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 3. November 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1047) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der geographische Mittelpunkt des Übungsgebietes „Sandbank“ (Luftwaffenübungsgebiet B) befindet sich auf 53° 48' 54" N und 8° 25' 10" O.

Das Übungsgebiet umfaßt eine Kreisfläche um diesen Mittelpunkt mit einem Halbmesser von 1,5 Seemeilen.“

2. In § 2 tritt an die Stelle des Wortes „Baken“ in Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Seezeichen“.

3. § 6 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. Dem § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit allen Änderungen am 10. September 1957 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1957.

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr
und den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr
(Inkrafttreten für Finnland und die Türkei).**

Vom 8. Juli 1957.

Die in Bern am 25. Oktober 1952 unterzeichneten
Internationalen Übereinkommen,

1. Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM),
2. Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und
3. das Zusatzprotokoll zu den genannten Übereinkommen

(Bundesgesetzbl. 1956 II S. 33),

sind

für Finnland am 1. Juli 1956
und für die Türkei am 1. Februar 1957

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an
die Bekanntmachung vom 20. April 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 549).

Bonn, den 8. Juli 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls
über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich.**

Vom 10. Juli 1957.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Januar 1957 über das deutsch-österreichische Protokoll vom 1. Dezember 1955 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden (Bundesgesetzbl. II S. 5) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll am 27. März 1957 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 10. Juli 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Inkrafttreten für Ungarn).

Vom 11. Juli 1957.

Das in Genf am 7. November 1952 unterzeichnete Internationale Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 633) ist nach seinem Artikel XI am 3. Juli 1957 für Ungarn in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 532).

Bonn, den 11. Juli 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada vom 4. Juni 1956 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen.

Vom 15. Juli 1957.

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. April 1957 über das Abkommen vom 4. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (Bundesgesetzbl. II S. 187) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel XXII Abs. 2 am 5. August 1957 in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 5. Juli 1957 ausgetauscht worden.

Bonn, den 15. Juli 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen.

Vom 15. Juli 1957.

Die Bundesregierung hat am 24. Juni 1957 folgenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntmache:

„Auf Grund des Artikels 2 des Kapitels XVIII der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird

für den Bau eines Sperrwerks
in der Este bei Cranz

die Enteignung für zulässig erklärt.“

Bonn, den 15. Juli 1957.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Berichtigung zur Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial.

In Spalte 1 Zeile 3 der Bekanntmachung vom 5. April 1957 über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Bundesgesetzbl. II S. 198) sind die Worte „New York“ durch das Wort „Genf“ zu ersetzen.

Bonn, den 18. Juli 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. v. Keller

Bekanntmachung über das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Bekämpfung des ungesetzlichen Verkehrs mit Betäubungsmitteln.

Vom 20. Juli 1957.

Durch Notenwechsel vom 17. Januar/24. August 1955/7. März 1956 in Washington ist ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Bekämpfung des ungesetzlichen Verkehrs mit Betäubungsmitteln geschlossen worden. Das Abkommen, das am 24. August 1955 in Kraft getreten ist, wird gemäß § 46 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 618) nachstehend nebst einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bonn, den 20. Juli 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Grewe

Diplomatic Mission
of the Federal Republic
of Germany,
Washington

Diplomatische Vertretung
der Bundesrepublik Deutschland
Washington

(Übersetzung)

Washington, the 17th of January 1955.

Washington, den 17. Januar 1955.

The Diplomatic Mission of the Federal Republic of Germany presents its compliments to the Department of State and has the honor to draw its attention to the following:

The Government of the Federal Republic is desirous to resume the direct exchange of information between the authorities in charge of the control of illicit traffic in narcotic drugs. It, therefore, suggests to abrogate and replace the "Agreement Regarding the Direct Exchange of Information Between the Services in Charge of Control of the Traffic in Narcotic Drugs", concluded between the German Reich and the United States of America by exchange of notes on December 24, 1927, and February 14, 1928, which was suspended due to war events, by a new arrangement of the following contents:

(1) A direct exchange of information and evidence with reference to persons engaged in the illicit traffic in narcotic drugs shall take place between the United States Treasury Department and the Bundeskriminalamt in Germany. This exchange would include such

Die Diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, das Außenministerium auf folgendes hinzuweisen:

Die Regierung der Bundesrepublik hat den Wunsch, den unmittelbaren Austausch von Nachrichten zwischen den mit der Kontrolle des ungesetzlichen Verkehrs mit Betäubungsmitteln beauftragten Dienststellen wiederaufzunehmen. Sie schlägt daher vor, die durch Notenwechsel vom 24. Dezember 1927 und 14. Februar 1928 zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene „Abmachung über den unmittelbaren Austausch von Nachrichten zwischen den mit der Beaufsichtigung des ungesetzlichen Verkehrs mit Betäubungsmitteln beauftragten Dienststellen“, deren Anwendung infolge der Kriegsereignisse ausgesetzt wurde, aufzuheben und durch eine neue Abmachung folgenden Inhalts zu ersetzen:

(1) Zwischen dem Finanzministerium der Vereinigten Staaten und dem Bundeskriminalamt in Deutschland erfolgt ein unmittelbarer Austausch von Nachrichten und Beweismaterial betreffend die am ungesetzlichen Verkehr mit Betäubungsmitteln beteiligten Personen.

information as criminal records, photographs, fingerprints, description of wanted persons and of the methods which they have been found to use as well as the places from which they have operated, the partners they have worked with, etc.

(2) The immediate and direct forwarding of information by letter or cable between the United States Treasury Department and the Federal Republic of Germany as to the suspected transport of the narcotic drugs or the travel of persons involved in smuggling drugs, whenever such transport or travel may concern the other country.

(3) A cooperation between the Bundeskriminalamt and the United States Treasury Department according to the legal provisions of their countries; this also refers to the nationals of the own country.

(4) Reciprocal renunciation of refunding of costs which may arise out of the cooperation between the United States Treasury Department and the Bundeskriminalamt.

This arrangement shall also be applicable to the Land Berlin unless the Government of the Federal Republic will make a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months after the agreement came into force.

The Officers of the Bundeskriminalamt who on behalf of the German Federal Government are in charge of the cooperation with the United States Treasury Department, are:

1. Regierungs- und Kriminaldirektor Kopf
and
2. Oberregierungs- und Kriminalrat Scheuermann as his deputy.

The addresses are:

Postal address: Bundeskriminalamt,
Tränkweg, Wiesbaden

Telegram address: Interpol,
Wiesbaden.

In order to facilitate the procedure the Federal Government proposes that this note, together with the reply of the United States Government, be regarded as the agreement of the two Governments concerning the effectiveness of the above-mentioned arrangement.

Dieser Austausch würde sich auf Strafregisterauszüge, Lichtbilder, Fingerabdruckblätter, Personenbeschreibungen sowie Auskünfte über die Methoden, deren sich die betreffenden Personen bedienen, die Orte, von denen aus sie sich betätigen, die Teilnehmer, mit denen sie zusammenarbeiten, u. a. erstrecken.

(2) Zwischen dem Finanzministerium der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland werden Nachrichten über die vermutliche Beförderung von Betäubungsmitteln oder Reisen von Personen, die am Schmuggel mit Betäubungsmitteln beteiligt sind, durch Brief oder Kabel unverzüglich und unmittelbar übermittelt, soweit die Beförderung oder Reise für das andere Land von Interesse ist.

(3) Das Bundeskriminalamt und das Finanzministerium der Vereinigten Staaten arbeiten gemäß den Rechtsvorschriften ihres Landes zusammen; dies gilt auch bezüglich der Staatsangehörigen des eigenen Landes.

(4) Auf Erstattung der Kosten, die aus der Zusammenarbeit zwischen dem Finanzministerium der Vereinigten Staaten und dem Bundeskriminalamt erwachsen, wird gegenseitig verzichtet.

Diese Abmachung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Abmachung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Die Beamten des Bundeskriminalamts, die beauftragt sind, im Namen der deutschen Bundesregierung mit dem Finanzministerium der Vereinigten Staaten zusammenzuarbeiten, sind:

1. Regierungs- und Kriminaldirektor Kopf
und
2. Oberregierungs- und Kriminalrat Scheuermann als Vertreter.

Die Anschriften lauten:

Postadresse: Bundeskriminalamt,
Wiesbaden, Tränkweg

Telegrammadresse: Interpol,
Wiesbaden.

Zur Erleichterung des Verfahrens schlägt die Bundesregierung vor, daß diese Note zusammen mit der Antwortnote der Regierung der Vereinigten Staaten als Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen über die Inkraftsetzung der vorerwähnten Abmachung betrachtet wird.

(Übersetzung)

Department of State,
Washington

August 24, 1955

611.62A9/1—1755

Außenministerium
Washington

24. August 1955

611.62A9/1—1755

The Department of State refers to the note of the Embassy of the Federal Republic of Germany dated January 17, 1955 proposing the direct exchange of information relating to the illicit traffic in narcotic drugs.

Das Außenministerium nimmt Bezug auf die Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Januar 1955, mit welcher der unmittelbare Austausch von Nachrichten über den ungesetzlichen Verkehr mit Betäubungsmitteln vorgeschlagen wurde.

It is the understanding of the Government of the United States of America that the last clause in numbered paragraph (3) of the above-mentioned note is intended to provide that the United States Department of the Treasury and the Bundeskriminalamt will each co-operate in investigating nationals of either country.

It is further understood that the paragraph of the note which relates to Land Berlin shall be construed as providing for the transmission and receipt of information respecting Land Berlin between the United States Department of the Treasury and the Bundeskriminalamt of the Federal Republic of Germany rather than any government agency in Land Berlin.

The Government of the United States of America agrees to the new arrangement as proposed in the above-mentioned note of January 17, 1955 and as interpreted in the foregoing paragraphs and further agrees that such arrangement shall replace the arrangement regarding the direct exchange of information between the services in charge of control of the traffic in narcotic drugs, which was concluded by exchange of notes at Berlin on December 24, 1927 and February 14, 1928.

The Officers of the United States Department of the Treasury who, on behalf of the Government of the United States, are in charge of co-operation with the Bundeskriminalamt in this matter are:

Harry J. Anslinger,
 Commissioner of Narcotics,
 Department of the Treasury,
 Washington, D. C.
 and
 George W. Cunningham,
 Deputy Commissioner of Narcotics,
 Department of the Treasury,
 Washington, D. C.

Since the United States Bureau of Narcotics now has an office in Rome, the exchange as a matter of routine may be conducted through its district supervisor in Rome: Mr. Charles Siragusa, c/o American Embassy, Rome, Italy.

It is proposed that, upon the receipt of a note from the Government of the Federal Republic of Germany confirming the understandings of the Government of the United States as set forth in the second and third paragraphs of this note, such note, together with the present note and the note of January 17, 1955, shall be regarded as constituting the arrangement between our two Governments with respect to this matter.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika entnimmt dem letzten Satz in Absatz 3 der vorerwähnten Note, daß darin eine Zusammenarbeit des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten und des Bundeskriminalamts bei Ermittlungen über Staatsangehörige beider Länder vorgesehen ist.

Es wird ferner vorausgesetzt, daß der Absatz der Note, der sich auf das Land Berlin bezieht, so auszulegen ist, daß damit die Übermittlung und Entgegennahme von Nachrichten betreffend das Land Berlin zwischen dem Finanzministerium der Vereinigten Staaten und dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland, nicht aber zwischen dem Finanzministerium der Vereinigten Staaten und einer Behörde im Land Berlin, vorgesehen wird.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stimmt der neuen Abmachung, wie sie in der vorerwähnten Note vom 17. Januar 1955 vorgeschlagen und in den vorstehenden Absätzen ausgelegt wurde, zu und erklärt sich ferner damit einverstanden, daß diese Abmachung an die Stelle der Abmachung über den unmittelbaren Austausch von Nachrichten zwischen den mit der Beaufsichtigung des ungesetzlichen Verkehrs mit Betäubungsmitteln beauftragten Dienststellen treten soll, die durch Notenwechsel in Berlin am 24. Dezember 1927 und 14. Februar 1928 getroffen wurde.

Die Beamten des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten, die beauftragt sind, im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten mit dem Bundeskriminalamt in dieser Angelegenheit zusammenzuarbeiten, sind:

Harry J. Anslinger,
 Beauftragter für Betäubungsmittelfragen,
 Finanzministerium
 Washington, D. C.
 und
 George W. Cunningham,
 Stellvertretender Beauftragter
 für Betäubungsmittelfragen,
 Finanzministerium
 Washington, D. C.

Da das Amt der Vereinigten Staaten für Betäubungsmittelfragen jetzt eine Dienststelle in Rom hat, könnte der Austausch in der Regel durch seinen Bezirkskontrollleur in Rom, Herrn Charles Siragusa, Botschaft der Vereinigten Staaten, Rom (Italien), erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, daß mit dem Eingang einer Note der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, welche die im zweiten und dritten Absatz dieser Note dargelegte Auffassung der Regierung der Vereinigten Staaten bestätigt, diese Note zusammen mit der vorliegenden Note und der Note vom 17. Januar 1955 als Abmachung zwischen unseren beiden Regierungen in dieser Angelegenheit betrachtet wird.

Embassy
of the Federal Republic
of Germany
Washington

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Washington

(Übersetzung)

Washington, D. C., March 7, 1956

Washington, D. C., 7. März 1956

The Embassy of the Federal Republic of Germany refers to its note of January 17, 1955 and the note from the Department of State dated August 24, 1955 concerning the exchange of information relating to the illicit traffic in narcotic drugs.

The Government of the Federal Republic of Germany confirms the understandings of the Government of the United States as set forth in the second and third paragraphs of the note of August 24, 1955.

It is understood that the present note together with the note of January 17, 1955 and the note of the Department of State of August 24, 1955 shall be regarded as constituting the arrangement between our two Governments with respect to this matter.

It may be added that the Senate of Berlin and the Allied Commandantur have declared their consent to the extension of the arrangement to the Land Berlin.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland nimmt Bezug auf ihre Note vom 17. Januar 1955 und auf die Note des Außenministeriums vom 24. August 1955 betreffend den Austausch von Nachrichten über den ungesetzlichen Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt die im zweiten und dritten Absatz der Note vom 24. August 1955 dargelegte Auffassung der Regierung der Vereinigten Staaten.

Es gilt als vereinbart, daß die vorliegende Note zusammen mit der Note vom 17. Januar 1955 und der Note des Außenministeriums vom 24. August 1955 als Abmachung zwischen unseren Regierungen in dieser Angelegenheit betrachtet wird.

Es darf hinzugefügt werden, daß sich der Senat von Berlin und die Alliierte Kommandantur damit einverstanden erklärt haben, daß sich die Abmachung auch auf das Land Berlin erstreckt.

Berichtigung zum Haushaltsgesetz 1957 (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 509).

Im Gesamtplan ist auf Seite 518 bei Einzelplan 11 Kap. 1107 — Bundessozialgericht — in Spalte 5 die Zahl 2 898 900 durch die Zahl **2 189 800** zu ersetzen.

Bonn, den 22. Juli 1957

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Just

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.